

Beilage zur Einladung der Generalversammlung von PW Holding AG, 17. Mai 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten an heutige Bedürfnisse und an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf dieser Beilage im Detail ersichtlich.

Aktuelle Statuten	Neufassung der Statuten in Deutsch und Englisch	
<p style="text-align: center;">STATUTEN</p> <p style="text-align: center;">der Precious Woods Holding AG (Precious Woods Holding SA) (Precious Woods Holding Ltd)</p> <p style="text-align: center;">I. Grundlage</p> <p>Art. 1 Firma, Sitz</p> <p>Unter der Firma</p> <p>Precious Woods Holding AG (Precious Woods Holding SA) (Precious Woods Holding Ltd)</p> <p>besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zug.</p> <p>Art. 2 Zweck</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt die Gründung, den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Unterstützung und die Veräusserung von Gesellschaften, welche nachhaltige Forstwirtschaft in den Tropen, die nachgelagerte Holzverarbeitung und den Handel mit Holzprodukten betreiben oder solche Gesellschaften halten oder verwalten.</p>	<p style="text-align: center;">STATUTEN</p> <p style="text-align: center;">der Precious Woods Holding AG (Precious Woods Holding SA) (Precious Woods Holding Ltd)</p> <p style="text-align: center;">mit Sitz in Zug</p> <p style="text-align: center;">I. Grundlage</p> <p>Art. 1 - Firma und Sitz</p> <p>Unter der Firma Precious Woods Holding AG (Precious Woods Holding SA) (Precious Woods Holding Ltd) besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.</p> <p>Art. 2 - Zweck</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt die Gründung, den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Unterstützung und die Veräusserung von Gesellschaften, welche nachhaltige Forstwirtschaft in den Tropen, die nachgelagerte Holzverarbeitung und den Handel mit Holzprodukten betreiben oder solche Gesellschaften halten oder verwalten. In der Verfolgung ihres Zwecks erzielt die Gesellschaft durch ihre Geschäftstätigkeit eine erheblich positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt.</p>	<p style="text-align: center;">ARTICLES OF ASSOCIATION</p> <p style="text-align: center;">of Precious Woods Holding AG (Precious Woods Holding SA) (Precious Woods Holding Ltd)</p> <p style="text-align: center;">with registered seat in Zug</p> <p style="text-align: center;">I. Basis</p> <p>Art. 1 - Company Name and Seat</p> <p>Under the name of Precious Woods Holding AG (Precious Woods Holding SA) (Precious Woods Holding Ltd) an <i>Aktiengesellschaft</i> [stock corporation / joint stock company under Swiss law] having its registered office and principal place of business Zug of indefinite duration, has been in existence in accordance with Art. 620 et seq. of the <i>Schweizerisches Obligationenrecht</i> [Swiss Code of Obligations ("CO")].</p> <p>Art. 2 - Purpose</p> <p>The purpose of the Company is to establish, acquire, permanently manage, support and sell companies that operate sustainable forestry in the tropics, downstream wood processing and trade in wood products or hold or manage such companies. The Company, by pursuing its purpose, shall, through its business and operations, strive for a material positive impact on the society and the environment.</p>

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und alle mit den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten und veräussern.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 7'052'745 und ist eingeteilt in 7'052'745 Namenaktien von nominell je CHF 1. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Art. 3a Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'350'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1'350'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihs- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Die Wandel und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bezüglich dieser neuen Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder entzogen werden zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmens-teilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zum Zwecke der Beteiligung strategischer Partner, zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in gewissen Investorenmärkten oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 653c Abs. 2 OR.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Wandel- und Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und alle mit den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten und veräussern.

II. Kapital

Art. 3 - Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 7'052'745.00 und ist eingeteilt in 7'052'745 Namenaktien (**Stammaktien**) zu CHF 1.00. Die **Namenaktien** sind vollständig liberiert.

Art. 3a - Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'350'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1'350'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihs- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Die Wandel und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bezüglich dieser neuen Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder entzogen werden zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmens-teilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zum Zwecke der Beteiligung strategischer Partner, zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in gewissen Investorenmärkten oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 653c Abs. 2 OR.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Wandel- und Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der

The Company may acquire interests in other companies, establish branches and subsidiaries in Switzerland and abroad and conduct all business directly or indirectly connected with the aforementioned purposes.

The Company may acquire, hold and sell real estate in Switzerland and abroad.

II. Equity

Art. 3 - Share Capital

The share capital is in the amount of CHF 7'052'745.00, subdivided into 7'052'745 registered common shares of CHF 1.00 each. The share capital is fully paid in.

Art. 3a - Conditional Capital

The share capital of the Company shall be increased by a maximum amount of CHF 1'350'000.00 by issuing a maximum of 1'350'000 fully paid registered shares with a par value of CHF 1.00 each through the exercise of conversion and option rights granted in connection with bonds or similar debt instruments of the Company or of Group companies. Shareholders' subscription rights are excluded. The respective holders of conversion and option rights are entitled to subscribe to the new shares. The conversion and/or option conditions are to be determined by the Board of Directors.

The subscription rights of shareholders may be restricted or withdrawn with respect to these new registered shares by resolution of the Board of Directors for the purpose of financing or refinancing the acquisition of companies, parts of companies, participations, new investment projects of the Company or a Group company, for the purpose of involving strategic partners, for the purpose of expanding the shareholder base in certain investor markets or for other important reasons pursuant to Article 653c para. 2 CO.

If the subscription right is excluded, (1) the convertible bonds and bonds with warrants must be placed at market conditions, (2) the exercise period for the option rights must be set at a maximum of five years and that for the conversion rights at a maximum of ten years from the date

Options- bzw. Wandelanleihe anzusetzen und (3) der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Wandel- bzw. Optionsanleihe festzulegen.

Art. 3b Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 46'638 erhöht durch Ausgabe von höchstens 46'638 vollständig zu liberierenden Namenaktien von nominell je CHF 1, durch Ausübung von Optionsrechten, die der Verwaltungsrat den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gewähren kann. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Einzelheiten der Ausübungsbedingungen festzulegen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bezüglich dieser Namenaktien sind ausgeschlossen.

Art. 3c Bedingtes Kapital

[leer]

Art. 3d Genehmigtes Kapital

-

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 19. Mai 2023 das Aktienkapital jederzeit im Maximalbetrag von CHF 1'000'000 durch Ausgabe von höchstens 1'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser neuen Aktien, der jeweilige Ausgabebetrag, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, der Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Un-

Options- bzw. Wandelanleihe anzusetzen und (3) der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Wandel- bzw. Optionsanleihe festzulegen.

Art. 3b - Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 46'638 erhöht durch Ausgabe von höchstens 46'638 vollständig zu liberierenden Namenaktien von nominell je CHF 1.00, durch Ausübung von Optionsrechten, die der Verwaltungsrat den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gewähren kann. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Einzelheiten der Ausübungsbedingungen festzulegen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bezüglich dieser Namenaktien sind ausgeschlossen.

-

Art. 3c – Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 7'052'745.00 (untere Grenze) und CHF 8'452'745.00 (obere Grenze).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 17. Mai 2028 das Aktienkapital jederzeit im Maximalbetrag von CHF 1'400'000.00 einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von höchstens 1'400'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 erfolgen. Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser neuen Aktien, der jeweilige Ausgabebetrag, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, der Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Un-

of the bond with warrants or convertible bond, and (3) the conversion or exercise price for the new shares must be set at least in accordance with the market conditions at the time of the convertible bond or bond with warrants.

Art. 3b - Conditional Capital

The share capital of the Company shall be increased by a maximum amount of CHF 46'638 by issuing a maximum of 46'638 fully paid registered shares with a nominal value of CHF 1.00 each, by exercising option rights which the Board of Directors may grant to employees and members of the Board of Directors of the Company or of Group companies. The Board of Directors is authorized to determine the details of the exercise conditions. The subscription right and the advance subscription right of the shareholders with regard to these registered shares are excluded.

-

Art. 3c - Capital Band

The Company has a capital band between CHF 7'052'745.00 (lower limit) and CHF 8'452'745.00 (upper limit).

The Board of Directors is authorized to increase the share capital at any time until 17 May 2028 up to a maximum amount of CHF 1'400'000.00 once or several times and in any amounts. The capital increase can be carried out by issuing a maximum of 1'400'000 registered shares with a par value of CHF 1.00 each, to be fully paid up. The Board of Directors shall adopt the necessary provisions to the extent that they are not included in the authorizing resolution of the shareholders' meeting. The date of issue of these new shares, the respective issue amount, the conditions for exercising subscription rights, the commencement of dividend entitlement and the type of contributions shall be determined by the Board of Directors.

The Board of Directors is entitled to restrict or cancel the shareholders' subscription rights and to allocate them to third parties if such new shares are used to finance or re-finance the acquisition of companies, parts of companies, participations, new investment projects of the Company or

ternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zur Erweiterung des Aktionariates mittels strategischen Investoren, zur Begebung von Wandel- und Optionsanleihen oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 652b Abs. 2 OR verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft platzieren.

Art. 4 Aktien / Aktienbuch und Wertrechtbuch / Meldepflicht

1. Aktien

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Wertpapieren, jedoch einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien.

B) Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems
Die Gesellschaft kann jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere ersetzen sowie Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringender, nicht verurkundeter Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringender, nicht verurkundeter Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag

ternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zur Erweiterung des Aktionariates mittels strategischen Investoren, zur Begebung von Wandel- und Optionsanleihen oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 652b Abs. 2 OR verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft platzieren.

Art. 4 - Aktien

Die Namenaktien werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Form von Wertrechten ausgegeben. Die Gesellschaft kann jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden ersetzen sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

Namenaktien in Form von Wertrechten können nur durch Zession übertragen werden. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen.

a Group company, to expand the shareholder base by means of strategic investors, to issue convertible bonds or bonds with warrants, or for other important reasons pursuant to Article 652b para. 2 CO. If, in connection with corporate acquisitions, obligations are assumed to service convertible bonds or bonds with warrants, the Board of Directors shall be entitled to issue new shares for the purpose of fulfilling delivery obligations under such bonds and thereby excluding shareholders' subscription rights.

The Board of Directors may allow subscription rights that have not been exercised to lapse, or it may sell these rights or the shares for which subscription rights have been granted but not exercised in the interest of the Company.

Art. 4 - Shares

Subject to the following provisions, the registered shares are issued as book-entry securities. The Company may replace uncertificated registered share titles (book-entry securities) at any time with certificated registered share titles, stock certificates or multiple share documents as well as annual issued documents which are submitted to the Company and replace them by book-entry securities at its own expense. The shareholders are not entitled to request the printing, issuance and delivery of documents. Any shareholder may at any time request the issuance of a confirmation stating the registered shares held by him.

Registered shares in the form of book-entry securities can only be transferred by means of assignment. In order to be valid, the assignment shall be notified to the Company. Their pledge is governed by the provisions on the lien on claims.

verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

A) Bucheffekten

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht).

Die Gesellschaft kann Aktien als Bucheffekten verwahren. Sie teilt eine solche Verwahrung den Aktionären mit. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur anderen wechseln (Wertpapier/Globalurkunde/Wertrecht). Sie kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

The Company may deposit shares as intermediated securities. It notifies such a depositing to the shareholders. The transfer of the registered shares which are deposited as intermediated securities as well as the creation of securities thereupon shall comply with the provisions of the Bucheffektengesetz (Federal Intermediated Securities Act). Assignment of intermediated securities is barred. The Company may switch the shares deposited as intermediated securities from one form to another at any time (security/multiple share document/book-entry security). It may withdraw the shares deposited as intermediated securities from the de-positing system.

Art. 5 - Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 5 - Splitting and Consolidation of Shares

By amending the articles of association, the shareholders' meeting is authorized at any time – with unchanged share capital –to split shares into shares with lower par value or to consolidate shares into shares with higher par value, with the latter requiring the shareholder's consent.

Art. 6 - Aktienbuch, Wertrechtbuch und Register über wirtschaftlich Berechtigte

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Art. 6 - Share Register, Book of Uncertificated Securities and Register of Beneficial Owners

The board of directors maintains a shareholder's register for all registered shares in which the names and addresses of the owners and usufructuaries are recorded.

2. Aktienbuch und Wertrechtbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser der Aktien verzeichnet sind. Die Gesellschaft führt ein Wertrechtbuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Only those registered in the shareholders' register shall be recognized as shareholders or usufructuaries towards the Company.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden.

The board of directors keeps a book containing uncertificated securities issued by the Company, in which the number and denomination of the issued uncertificated securities as well as the first acquirers are recorded.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen, in welches diese Personen mit Namen und Adresse eingetragen werden.

The board of directors maintains a register of the beneficial owners notified to the Company, in which the names and addresses of these persons are recorded.

3. Meldepflicht

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräußert und dadurch den Grenzwert von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 33 1/3%, 50% oder 66 2/3% der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Aktien kotiert sind, innert vier Börsentagen melden. Das Verfahren sowie Bestand und Umfang der Meldepflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

-

-

-

III. Organisation der Gesellschaft

-

A. Generalversammlung

Art. 7 - Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der

-

III. Organization of the Company

-

A. The Shareholders' Meeting

Art. 7 – Powers

The shareholders' meeting is the supreme body of the Company. It has the following inalienable powers:

1. to adopt and amend the articles of association;
2. to elect the members of the board of directors and the statutory auditors;
3. to approve the management report and the consolidated financial statements;
4. to approve the annual financial statements and adopt resolutions regarding the appropriation of annual net income, including, but not limited to the determination of the dividend and the profit-sharing bonus;
5. the determination of the interim dividend and the approval of the interim financial statements required for this purpose;
6. the resolution on the repayment of the statutory

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

-

6. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlungen hat mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch Mitteilung gemäss Artikel 19 der Statuten zu erfolgen

Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, so-fern sie zusammen über mindestens 1% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Million verfügen. Ein solches Begehren muss spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eingereicht werden.

-

Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.

gesetzlichen Kapitalreserve;

7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 - Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, E-Mail oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 1 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder

capital reserve;

7. to discharge the members of the board of directors;

8. the delisting of the Company's equity securities;

9. to pass resolutions concerning all matters which are reserved to the authority of the shareholders' meeting by law or by the articles of association.

Art. 8 - Calling a Meeting and Items on the Agenda

The annual shareholders' meeting takes place annually within six months of the closing of the fiscal year, extraordinary shareholders' meetings are called if and when required.

The shareholders' meeting must be convened at least 20 days prior to the day of the meeting by letter, e-mail or in a form which allows written proof, to the shareholders and usufructuaries. It must be convened by the board of directors, or if necessary by the statutory auditors. Liquidators and representatives of bond creditors also have the right to call a shareholders' meeting.

One or several shareholders who together represent at least 10 percent of the share capital or the votes may request that a shareholders' meeting be called. Shareholders representing together at least 1 percent of the share capital or the votes may request an item be placed on the agenda. The convening of a meeting and the request for items to be placed on the agenda must be submitted in writing by stating the matters to be discussed and the motions to be brought before the meeting.

The notice convening the shareholders' meeting must contain the date, the beginning, the format and the place of the meeting, the matters to be discussed, as well as the motions of the members of the board of directors and the shareholders requesting that the meeting be called or that an item be placed on the agenda.

No later than 20 days prior to the annual shareholders' meeting, the business report and the auditor's report must be made available to the shareholders. If the documents are not available electronically, each shareholder may request, within one year after the shareholders' meeting, that

Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

the annual report in the form approved by the shareholders' meeting and the auditors' reports be sent to him.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

No resolutions may be passed on motions concerning agenda items which have not been duly announced in this way; excepted are motions for the convening of a special shareholders' meeting, the initiating of a special investigation and the selection of statutory auditors due to the request of a shareholder.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

To submit motions within the scope of agenda items and the discussion without the passing of resolutions does not require announcement in advance.

Art. 9 - Tagungsort

Art. 9 - Venue of the Meeting

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann.

The board of directors determines the venue of the shareholders' meeting, which may be held in Switzerland or abroad.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder an den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

The board of directors may determine that the shareholders' meeting be held simultaneously at several locations, provided that the votes of the participants are transmitted directly in picture and sound at all meeting locations and/or that shareholders who are not present at the meeting location or locations may exercise their rights electronically.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Alternatively, the board of directors may provide that the shareholders' meeting may be held by electronic means without a meeting venue. The board of directors shall specify the use of electronic means.

Er stellt sicher, dass

The board of directors shall ensure that

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

1. the identity of the participants is established;
2. the votes cast at the shareholders' meeting are transmitted directly;
3. each participant can submit motions and take part in the discussion;
4. the voting results cannot be falsified.

Treten während der Generalversammlung technische

If technical problems occur during the shareholders' meeting so that the shareholders' meeting cannot be conducted

	<p>Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>	<p>properly, it must be repeated. Resolutions adopted by the shareholders' meeting before the technical problems occurred shall remain valid.</p>
-	<p>Der Verwaltungsrat bezeichnet für einen Tagungsort im Ausland oder Durchführung auf elektronischem Weg in der Einladung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Auf die Bezeichnung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden, sofern alle Aktionäre zustimmen.</p>	<p>The board of directors shall designate an independent proxy in the invitation if the meeting is to be held abroad or by electronic means. The appointment of the independent proxy may be waived if all shareholders agree.</p>
	<p>Art. 10 - Universalversammlung</p>	<p>Art. 10 - Full Meeting of all Shareholders</p>
-	<p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.</p>	<p>If no objection is raised, the owners of all the shares or their representatives, respectively, may hold a shareholders' meeting without observing the prescribed formalities of convening the meeting.</p>
-	<p>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>	<p>As long as the owners of all the shares or their representatives, respectively, are present, all items within the powers of the shareholders' meeting may validly be discussed and decided upon at such a meeting.</p>
-	<p>Die Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>Resolutions may also be passed in writing on paper or in electronic form unless a shareholder or his representative requests oral deliberation.</p>
<p>Art. 8 Durchführung der Generalversammlung</p>	<p>Art. 11 - Vorsitz und Protokoll</p>	<p>Art. 11 - Chairman and Minutes</p>
<p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.</p>	<p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.</p>	<p>The president of the board of directors chairs the shareholders' meeting, or, if he or she is prevented from doing so, any other member of the board of directors designated by such board will chair the meeting. In the event there is no member of the board of directors present, the shareholders' meeting will elect a president for the day</p>
<p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen.</p>	<p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p>	<p>The chairman designates the secretary and the scrutineers, who need not be shareholders. The minutes must be signed by the chairman and the recording secretary. The shareholders are entitled to inspect the minutes.</p>
<p>Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende anordnet oder die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen</p>	-	-

beschliesst, dass sie geheim erfolgen.

Art. 9 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie hat eine Stimme

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht selbst Aktionäre sein müssen.

Art. 10 Beschlussfassung

Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefasst. Zwingende Vorschriften des Gesetzes oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.

Art. 12 - Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche oder elektronische (auch nicht qualifiziert) Vollmacht auszuweisen.

Art. 13 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

Art. 12 - Voting Right and Proxy

Shareholders are entitled to votes in the shareholders' meeting in proportion to the total nominal value of the shares they own.

A shareholder may represent his/her/its shares in the shareholders' meeting him/her/itself or may be represented by a third party who need not be a shareholder. The proxy shall identify himself/herself by written or electronic (non-qualified possible) power of attorney.

Art. 13 - Adoption of Resolutions

Unless provided otherwise by mandatory provisions of law or by the articles of association, the shareholders' meeting passes resolutions and elections are passed by the majority of all votes represented. In the event of a tie, a motion is deemed to have been rejected. The chairman has no tie-breaking vote.

A resolution of the shareholders' meeting passed by at least two-thirds of the votes represented and the majority of the nominal value of the shares represented at the meeting is required for:

1. the amendment of the purpose of the Company;
2. the consolidation of shares, insofar as this does not require the consent of all shareholders concerned;
3. the increase of capital out of equity, against contributions in kind or by offsetting against a claim and the granting of special benefits;
4. the restriction or cancellation of subscription rights;
5. the introduction of conditional capital, the introduction of a capital band or the creation of reserve capital pursuant to Art. 12 of the Banking Act of November 8, 1934;
6. the conversion of participation certificates into shares;
7. the restriction of the transferability of registered shares;

-
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- | | |
|---|--|
| <p>8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;</p> <p>9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;</p> <p>10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;</p> <p>11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;</p> <p>12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</p> <p>14. den Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;</p> <p>15. die Auflösung der Gesellschaft.</p> <p>Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.</p> | <p>8. the introduction of voting shares;</p> <p>9. the change of the currency of the share capital;</p> <p>10. the introduction of the casting vote of the chairman at the shareholders' meeting;</p> <p>11. a provision in the articles of association regarding the holding of the shareholders' meeting abroad;</p> <p>12. the relocation of the registered office of the Company;</p> <p>13. the introduction of an arbitration clause in the articles of association;</p> <p>14. the waiver of the appointment of an independent proxy for the holding of a virtual shareholders' meeting in the case of companies whose shares are not listed on a stock exchange;</p> <p>15. the dissolution of the Company.</p> <p>Should the articles of association contain provisions which set higher majorities than those provided for by law for the adoption of certain resolutions, such provisions may be introduced and set aside only with such higher majority.</p> |
|---|--|

-

-

B. Verwaltungsrat

Art. 11 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern, welche Aktionäre sein müssen.

Art. 13 Amtsdauer (Einschub)

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von maximal 3 Jahren gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt; sie verbleiben, sofern sie nicht vorher ausscheiden, bis zur Ernennung ihres Nachfolgers oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 12 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Artikel 651a, 652g, 653g OR).

Art. 14 Sitzungen, Protokoll (Einschub)

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

-

B. Verwaltungsrat

Art. 14 - Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 15 - Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für öffentlich zu beurkundende Beschlussfassungen (Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Nachliberierung, Fusion und Spaltung) genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes.

B. Board of Directors

Art. 14 - Election and Constitution

The board of directors of the Company consists of one or several members.

The members of the board of directors are elected for a term of office of one year. Newly elected members will complete the term of office of their predecessors.

The board of directors constitutes itself and in turn elects its president and a secretary, who need not be a member of the board of directors.

Art. 15 - Meetings and Adoption of Resolutions

The quorum, the adoption of resolutions and rules of procedure are set forth in the board regulations.

Each member of the board of directors is entitled to request the president to convene an immediate meeting by specifying the reason therefor.

The chairman casts the tie-breaking vote if required for resolutions to be adopted at meetings of the board of directors.

For resolutions to be passed in the form of a notarial deed (capital increase, capital decrease, subsequent perfor-

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss protokolliert werden.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg **auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 16 - Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

mance, merger and demerger) the presence of one member is sufficient.

Resolutions may also be passed in writing on paper or in electronic form, unless a member requests oral deliberation.

Minutes of the business and resolutions of the board of directors must be kept. Such minutes must be signed by the chairman and the secretary.

Art. 16 - Right to Obtain Information and Right to Inspect

Each member of the board of directors may request information regarding all matters of the Company.

During the meetings, all members of the board of directors and all persons in charge of management have the obligation to provide information.

Outside the meetings, each member may request information regarding the course of business, and, with the president's consent, regarding individual transactions from the persons in charge of the management of the Company.

To the extent required for the performance of his or her duties, each member may apply to the president to be provided the books and records.

If the president denies a request for information, to be heard, or for the inspection of documents, the board of directors will decide.

Stipulations or resolutions of the board of directors extending its members' right to obtain information and their right to inspect documents remain reserved.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren

Art. 17 - Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in

Art. 17 - Duties

The board of directors may decide all matters that are not, by law or the articles of association, allocated to the shareholders' meeting. The board of directors manages the Company's business to the extent it has not delegated management.

The board of directors has the following non-transferable and inalienable duties:

1. the ultimate direction of the business of the Company and giving of the necessary directives;
2. the establishment of the organization;
3. the structuring of the accounting system, the financial control and, to the extent necessary for the management of the Company, the financial planning;
4. the appointment and removal of the persons entrusted with the management and the representation of the Company;
5. the ultimate supervision of the persons entrusted with the management of the Company, namely in view of their compliance with the law, the articles of association, regulations and instructions;
6. the preparation of the annual report as well as the preparation of the shareholders' meeting and the implementation of its resolutions;
7. the filing of a request for debt-restructuring moratorium and the notification of the court in the case of overindebtedness.
8. the resolution on the subsequent payment of contributions on shares not fully paid up;
9. the passing of resolutions on the determination of capital increases and the resulting amendments to the Articles of Association;
10. checking the professional qualifications of specially qualified auditors in cases where the law provides for the use of such auditors.;

vorsieht.

welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

The board of directors may assign the preparation and the implementation of its resolutions or the supervision of business transactions to committees or individual members. It shall provide for adequate reporting to its members.

Bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen der Verwaltungsrat und die Geschäftsführer die kurz- und langfristigen Interessen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferer sowie den Zweck der Gesellschaft, positive wesentliche Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zu erzielen, sowie die Auswirkungen ihres Handelns gegenüber den relevanten Interessengruppen, unter anderem: (i) ihren MitarbeiterInnen, (ii) ihre Kunden, (iii) der Regionen und Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, und (v) der Umwelt (die "Interessen der Interessengruppen"). Nichts in diesem Artikel, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ist dazu bestimmt oder soll einer Person (mit Ausnahme der Gesellschaft) ein Recht oder einen Klagegrund schaffen oder gewähren.

In the decision process, the Board of directors and the officers shall take into account the short- and long-term interests of the Company, its subsidiaries and their suppliers, as well as the company's purpose of achieving positive and significant impacts on society and the environment as well as the impact of their actions towards the relevant stakeholders, amongst others: (i) their employees and their workforce, (ii) their customers, (iii) the regions and communities in which they are active and (v) the environment (the "Stakeholders interests"). Nothing in this Article express or implied is intended to or shall create or grant any right or any cause of action to, by or for any person (other than the Company).

Art. 18 - Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Art. 18 - Delegation of Management and Representation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

The board of directors may delegate management or parts thereof to individual members or to third parties in accordance with board regulations.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

These regulations provide for a management structure, determine the positions required for this purpose, describe their respective duties and stipulate in particular the reporting rules.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

To the extent management has not been delegated, it is vested jointly in the members of the board of directors.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

The board of directors may delegate the power of representation to one or several members (delegates) or third parties (executive officers). At least one member of the board of directors must be empowered to represent the Company.

C. Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, welches die vom Gesetz geforderte Unabhängigkeit und Befähigung besitzt. Gegenstand und Umfang der Prüfung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr.

-

-

-

-

-

C. Revisionsstelle

Art. 19 - Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 7 Ziff. 3-6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 20 - Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

C. Auditors

Art. 19 - Audit

The shareholders' meeting elects the statutory auditors.

It may waive the election of statutory auditors if:

1. the Company is not obligated to carry out a regular audit;
2. all shareholders agree; and
3. the Company has no more than ten full-time positions on average for the year.

This waiver also applies to the subsequent years. However, each shareholder has the right to request no later than 10 days prior to the shareholders' meeting that a limited audit be implemented and the corresponding statutory auditors be elected. In this case, the shareholders' meeting may not adopt resolutions provided under Art. 7 items 3-6 hereof until after the presentation of the auditors' report.

Art. 20 - Standards for Auditors

One or several natural or legal persons or partnerships may be elected as statutory auditors.

The statutory auditors must have their domicile, registered office, or a registered branch office in Switzerland. If the Company has several statutory auditors' bodies, at least one of them must fulfill these requirements.

If the Company must carry out a regular audit, the shareholders' meeting must elect a licensed expert auditor or an auditing enterprise subject to public supervision to serve as the statutory auditors in accordance with the provisions set forth in the Law on supervision of auditors dated December 16, 2005.

-
-
-

IV. Rechnungslegung

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen und die Jahresrechnung innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Art. 18 Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

-
-

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 20.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 21 - Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 22 - Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Art. 23 - Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt,

If the Company must carry out a limited audit, the shareholders' meeting must elect a licensed auditor to serve as the statutory auditor in accordance with the provisions set forth in the Law on supervision of auditors dated December 16, 2005. The waiver of the election of statutory auditors set forth in Art. 20 hereof remains reserved.

The statutory auditors must be independent according to Art. 728 and 729 CO.

The statutory auditors are elected for one year. Their office ends upon approval of the last annual accounts. They are eligible for re-election. The shareholders' meeting may only dismiss the auditors for good cause.

IV. Annual Accounts and Appropriation of Profits

Art. 21 - Fiscal Year and Bookkeeping

The fiscal year corresponds with the calendar year.

The annual accounts consisting of the statement of income, the balance sheet and the notes to the financial statements, shall be drawn up in accordance with the provisions of the Swiss Code of Obligations, in particular Art. 958 et seq. CO, and generally accepted accounting principles.

Art. 22 - Reserves and Appropriation of Profits

Out of the annual net income, the allocation to reserves must be made first according to the law. The distributable retained profit is available to the shareholders' meeting to be used in accordance with the provisions set forth in the law (in particular Art. 671 et seq. CO) at its discretion.

Art. 23 - Dissolution and Liquidation

The Company may be dissolved by resolution of the shareholders' meeting that must be recorded in a notarized deed.

The liquidation is implemented by the board of directors unless entrusted to other persons by resolution of the

-

V. Benachrichtigung

Art. 19 Bekanntmachungen

Mitteilungen an Namenaktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen rechtsgültig erfolgen.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt ist das Publikationsorgan der Gesellschaft.

Für den Fall eines Börsenganges erfolgen die für die Aufrechterhaltung der Kotierung vorgeschriebenen Veröffentlichungen nach Massgabe der Bestimmungen der SWX Swiss Exchange.

VI. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Art. 20 bis 25 Beabsichtigte Sachübernahme

(Verzicht auf die Nennung der diversen Sachübernahmen.)

falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Art. 24 - Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder in einer Form die den Nachweis durch Text ermöglicht an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

-

-

-

-

Auslegung:

Ausschliesslich die deutsche Fassung dieser Statuten ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dieser Statuten hat keinerlei Rechtswirkungen und kann nicht zur Auslegung des deutschen Textes herangezogen werden

shareholders' meeting. The liquidation must be implemented in accordance with Art. 742 et seq. CO.

After all debts of the Company have been satisfied, the assets of the dissolved Company shall be distributed among the shareholders in proportion to the amounts they contributed.

V. Notification

Art. 24 - Announcements and Notices

Notices and notifications to the shareholders must be made by mail, e-mail or in a form that allows written proof to the addresses of the shareholders recorded in the shareholders' register.

The publication gazette of the Company is the Swiss Official Gazette of Commerce.

-

-

-

-

Interpretation:

Solely the German version of the company's articles of association shall be legally binding. The English translation shall have no legal effects and may not be used for the interpretation of the German wording.